

Amtsblatt

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Nürnberg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22. 12. 2015 (GVBl. S. 458), hat der Stadtrat am 26.10.2016 die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt;
dadurch werden

	erhöht um Euro	vermindert um Euro	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher Euro	auf nunmehr Euro verändert
1. im Ergebnishaushalt				
der Gesamtbetrag der Erträge			1.826.596.170	1.826.596.170
der Gesamtbetrag der Aufwendungen und der Saldo (Jahresergebnis)			1.833.193.306 -6.597.136	1.833.193.306 -6.597.136
2. im Finanzhaushalt				
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von			1.775.718.352 1.725.608.374 50.109.978	1.775.718.352 1.725.608.374 50.109.978
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von	2.869.000 2.869.000		61.726.631 193.861.915 -132.135.284	64.595.631 196.730.915 -132.135.284
c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von und einem Saldo von			115.000.000 62.585.000 52.415.000	115.000.000 62.585.000 52.415.000
d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von			-29.610.306	-29.610.306

§ 2

unverändert

§ 3

unverändert

Durch den Bebauungsplan Nr. 4645 „Östlich der Poststraße“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein geplantes Logistikcenter (gewerbliche Nutzung) geschaffen werden. Dabei soll eine bisher überwiegend bewaldete Fläche, die teilweise als Lagerfläche genutzt wird, städtebaulich entwickelt werden. Nach der Baurechtschaffung kann das Unternehmen die betriebliche Verlagerung und Erweiterung innerhalb des Stadtgebiets vollziehen. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Gewerbefläche dargestellt.

Auf der Grundlage des Rahmenplans zum Bebauungsplan Nr. 4645 vom 25.10.2016, der schriftlichen Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung in Form der Begründung vom 25.10.2016 sowie des Umweltberichts vom 25.10.2016 wird die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Ort und Dauer der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Unterlagen können im Stadtplanungsamt, Lorenzer Straße 30, 90402 Nürnberg, 1. Obergeschoss (Treppenhaus) vom **19.12.2016** bis einschließlich **20.01.2017** während der allgemeinen Öffnungszeit (Montag bis Freitag von 07:00 bis 17:00 Uhr) eingesehen werden.

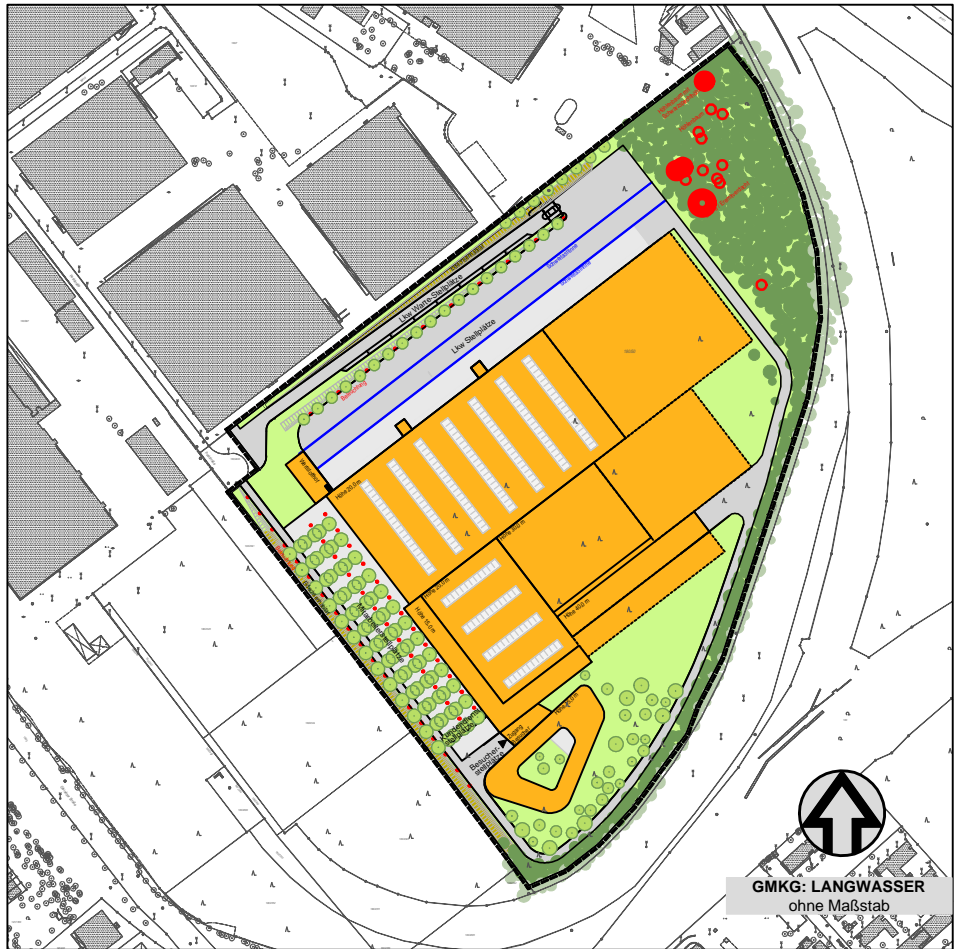
Zudem steht eine digitale Version der Unterlagen auf der Internetseite des Stadtplanungsamts unter

<https://www.nuernberg.de/internet/stadtplanung/oeffentlichkeitsbeteiligung.html>

in der oben genannten Zeit zum Download bereit. Über eine Dialogfunktion kann hier direkt eine Stellungnahme abgegeben werden.

In der Zeit des Publikumsverkehrs (Montag, Dienstag und Donnerstag von 8:30 bis 15:30 Uhr, Mittwoch und Freitag von 8:30 bis 12:30 Uhr) besteht ferner Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung. Auf Wunsch steht hierzu zwischen 10:00 und 12:00 Uhr eine Mitarbeiterin (Anmeldung Zimmer 115 / 1. Obergeschoss) oder ein Mitarbeiter (Anmeldung Zimmer 502 / 5. Obergeschoss) zur Verfügung. Andere Termine können telefonisch unter der Ruf-Nr. 0911 / 231 - 4610 (Durchwahl) bzw. 4962 (Durchwahl) vereinbart werden.

Über das Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Stadtplanungsausschuss informiert.



LAGEPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 4645 "POSTSTRASSE" für das Flurstück 180/50

■ ■ ■ ■ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
Stadtplanungsamt / Verbindliche Bauleitplanung

Geobasisdaten (c) Bayerische Vermessungsverwaltung / Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der späteren öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Möglichkeit besteht, Stellungnahmen vorzubringen. Ort und Dauer der Auslegung werden zu gegebener Zeit im Amtsblatt der Stadt Nürnberg bekannt gemacht.

Stadt Nürnberg - Stadtplanungsamt



Bekanntmachung der Stadt Nürnberg über die Festlegung des Soziale-Stadt-Gebiets „Nürnberg Langwasser“

Entsprechend dem Gutachten des Stadtplanungsausschusses vom 22.09.2016 hat der Stadtrat am 28.09.2016 die Festlegung des Soziale-Stadt-Gebiets „Nürnberg Langwasser“ gemäß § 171e BauGB beschlossen. Die Abgrenzung des Gebietes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 23. August 2016.

**Abfluss verstopft?
Rohrbruch?**

Kundenbüro:
Neumühlweg 129
90449 Nürnberg
Tel. (0911) 68 93 680
Fax (0911) 68 42 55

KRS.de
Kanal und Rohr Sanierung

zwei starke Partner

RRS.de
www.RRS.de
Rohrreinigungs-Service RRS GmbH

- Kanalrenovation / Inlinertechnik
- Kanalreparatur / Kurzlinertechnik
- Kanalinsandsetzung / Edelstahlhülstechnik
- Neuverlegung
- Abdichtungsverfahren gegen Grundwasser
- Innenbeschichtungen
- Schachtsanierungen
- Einbau von Rückstausicherungen, Fettabscheidern, Schächten usw.

Tag + Nacht Notdienst
(kostenlose Servicenummer)

0800-68 93 680

freecall

- Rohr-, Abfluss-, Kanalreinigung
- Hochdruckspülung & -reinigung
- Fettabscheiderentleerung
- Dichtheitsprüfung (ATV, DIN-EN ...)
- Rohr-Kanal-TV-Untersuchung
- Kanal-Rohr-Sanierung
- Leitungsortung
- Signalnebelberauchung
- Ratten-Schutzklappe u.v.m.

Ausbildungs-fachbetrieb

In diesem Gebiet sollen städtebauliche Maßnahmen in folgenden Handlungsschwerpunkten durchgeführt werden:

Freiräume und Grünzüge qualifizieren und neu denken

- Anpassung des öffentlichen Raumes an aktuelle Erfordernisse
- Stärkung der Grünverbindungen
- Aufwertung der Freiflächen und Grünanlagen

Kultur- und Bildungslandschaften weiterentwickeln

- Entwicklung einer vernetzten und quartiersbezogenen Lern- und Bildungslandschaft
- Lebenslanges Lernen ermöglichen
- Ehemaligen Bahnhof Märzfeld in die Erinnerungslandschaft einbetten
- Kooperationsverbände von Schulen mit sozialen, wissens- und kulturbezogenen Einrichtungen fördern
- Außerschulische Lernorte schaffen

Quartiersentwicklung und Wohnen zukunftsfähig gestalten

- Dezentrale Quartierszentren stärken
- Quartiere zukunftsfähig machen
- Quantitative und qualitative Steigerung des Wohnraumbangebots
- Neue Wohnformen integrieren
- Anpassung der Wohnungsgrößen und des Wohnumfelds an heutige und zukünftige Bedarfe

Gewerbeband neu denken: „Vernetzte Mitte Langwasser“

- Städtebauliche und freiräumliche Aufwertung der Durchgangsräume
- Aufwertung von Zuwegungen und Eingängen
- Flächenmanagement und -mobilisierung

Mobilität: Verbindungen im Stadtteil und ins Zentrum verbessern

- Stärkung des Radverkehrs
- Verknüpfung der Verkehrsmittel optimieren
- Entschärfung von Gefahrensituationen
- Straßenräume in den Wohnquartieren anpassen
- Zeitgemäßes Leit- und Orientierungssystem

Im Rahmen der Umsetzung des Soziale-Stadt-Gebiets „Nürnberg Langwasser“ soll für die Arbeit vor Ort ein Quartiermanagement eingerichtet werden. Hierzu soll 2017 eine europaweite Ausschreibung erfolgen.
Plan auf Seite 412

Stadt Nürnberg - Stadtplanungsamt





LORENZ
WUNNER

BAYERISCHES
ZIMMEREIHANDWERK
LEISTUNGSFÄHIG

Holzbau · Zimmerei · Treppenbau
90441 Gustav-Adolf-Straße 46
☎ 66 24 10, Fax (09 11) 66 84 86
© holzbau-wunner@web.de

Vollzug der §§ 13 und 65 der Geflügelpest-Verordnung i.V.m. §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 Nr. 11a des Tiergesundheitsgesetzes; Allgemeinverfügung vom 18.11.2016 zur Aufstellungspflicht von Geflügel im gesamten Stadtgebiet Nürnberg

Die Stadt Nürnberg erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Tierhalter (private oder gewerbliche), die Geflügel im Stadtgebiet Nürnberg halten, haben das Geflügel ab sofort aufzustellen.
2. Die Aufstellung erfolgt in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
3. Für alle Geflügelhaltungen im Stadtgebiet Nürnberg, gelten folgende Verhaltensmaßregeln:
 - a. Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
 - b. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und zu desinfizieren.
4. Die sofortige Vollziehung der in den Nrn. 1 bis 3 des Tenors getroffenen Regelungen wird angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweise

- Aufgrund der Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen (bis einschließlich 1000 Stück Geflügel) ist Folgendes zu beachten:

Der Tierhalter eines Bestandes

1. bis einschließlich 100 Stück Geflügel hat ein Register nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 4 der Geflügelpest-Verordnung und

2. mit 10 bis einschließlich 1 000 Stück Geflügel hat ein Register nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 4 der Geflügelpest-Verordnung zu führen.

Der Tierhalter eines Bestandes bis einschließlich 1 000 Stück Geflügel hat sicherzustellen, dass

1. die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbesicherten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
2. die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- und Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
3. Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
4. eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.

Verstöße gegen die o.g. Pflichten sind Ordnungswidrigkeiten nach § 6 der Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen und werden mit Geldbußen geahndet.

- Alle Geflügelhalter in der Stadt Nürnberg, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinäramt der Stadt Nürnberg anzuzeigen (§ 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung i.V.m. § 2 Abs. 1 der Geflügelpest-Verordnung).
- Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpestverordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
- Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Nr. 17 der Geflügelpest-Verordnung handelt, wer sein Geflügel nicht aufstellt; es können hohe Bußgelder verhängt werden.
- Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Ordnungsamt der Stadt Nürnberg, Zimmer 211, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

In Vertretung

**Gez.
Pollack**



